

Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau

Präambel

Auf Grund des § 22 der Kommunalverfassung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 beschließt der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau am 13.03.2019 die Ehrensatzung der Stadt Dessau-Roßlau.

Ehrungen der Stadt Dessau-Roßlau sind ein Ausdruck außerordentlicher Wertschätzung und beinhalten die öffentliche Auszeichnung von Persönlichkeiten und verdienstvollen, Gruppen, Vereinen, Unternehmen und Institutionen, die sich in unterschiedlichen Lebensbereichen in besonderer Weise um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und deren Beispiel als Vorbild und Ansporn für die Bürgerinnen und Bürger bekannt gemacht werden soll.

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts, von Ehrenbezeichnungen und Ehrenpreisen, die Ehrung sportlichen, sozialen oder wirtschaftlichen Engagements und die Ehrung von Einwohnerinnen und Einwohnern mit großem ehrenamtlichem Engagement und mit hohem Engagement gegen Extremismus, Gewalt und Fremdenfeindlichkeit drücken in besonderem Maße den Dank und die Anerkennung der Stadt Dessau-Roßlau aus.

Teil 1

Arten der Ehrungen

§ 1 Das Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau kann Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise um die Stadt verdient gemacht haben, das „Ehrenbürgerrecht der Stadt Dessau-Roßlau“ verleihen.

Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt zu vergeben hat.

(2) Die zu Ehrenden erhalten anlässlich ihrer Ernennung zu Ehrenbürgern einen „Ehrenbürgerbrief“.

(3) Die Ehrenbürger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ (auch „Goldenes Buch“) ein.

(4) Ehrenbürger haben das Recht, kostenlos folgende städtischen Einrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau zu benutzen:

- städtische Verkehrsmittel
- Anhaltisches Theater Dessau
- städtische museale Einrichtungen
- Anhaltische Landesbücherei
- städtische Frei- und Hallenbäder
- Volkshochschule Dessau-Roßlau
- Tierpark Dessau

Besondere Rechte, außer den in Satz 1 ausgeführten, und Pflichten sind mit der Verleihung des Ehrenbürgerrechts nicht verbunden.

(5) Die Ehrenbürger werden zu besonderen Veranstaltungen der Stadt Dessau-Roßlau eingeladen.

§ 2 Fritz-Hesse-Medaille der Stadt Dessau-Roßlau

1) Persönlichkeiten, die sich insbesondere auf politischem, kommunalpolitischem, künstlerischem, kulturellem, kirchlichem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet über einen längeren Zeitraum um die Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die „Fritz-Hesse-Medaille“ der Stadt Dessau-Roßlau verliehen werden.

2) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ besteht aus der Medaille, einem Anstecker und einer Ehrenurkunde.

(3) Die Träger der „Fritz-Hesse-Medaille“ tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Die „Fritz-Hesse-Medaille“ geht in das Eigentum des Trägers über.

§ 3 Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt

(1) Kommunale Einrichtungen, wie

- das Anhaltische Theater Dessau,
- die städtischen musealen Einrichtungen,
- die Anhaltische Landesbücherei,
- die städtischen Frei- und Hallenbäder,
- die Volkshochschule Dessau-Roßlau und
- der Tierpark Dessau

können Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch künstlerisches, politisches oder gesellschaftliches Engagement besonders um die jeweilige kommunale Einrichtung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft ist neben einer Urkunde über die Verleihung der Bezeichnung „Ehrenmitglied der/des.....“ (unter genauer Bezeichnung der jeweiligen kommunalen Einrichtung) auch die kostenlose Nutzung der Einrichtung auf Lebenszeit verbunden.

§ 4 Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Personen, die sich ehrenamtlich insbesondere auf kommunalpolitischem, kulturellem, sozialem, sportlichem oder kirchlichem Gebiet um das gesellschaftliche

Leben in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben, kann die „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ verliehen werden.

2) Außerdem kann die „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ an Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und andere Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, bei besonderen Leistungen und Jubiläen verliehen werden.

(3) Die Verleihung der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ findet auch bei städtischen Betrieben und Gesellschaften mit städtischer Beteiligung Anwendung.

(4) Die Geehrten erhalten am Tag der Auszeichnung neben der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ eine Ehrenurkunde. Die Geehrten nach Abs. 2 erhalten zudem ein Schild, das nach Möglichkeit für die Öffentlichkeit gut sichtbar präsentiert werden soll.

§ 5 Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Zu bleibender Erinnerung an das segensreiche Wirken der Familie Sachsenberg in der Stadt Dessau-Roßlau sowie im Stolz auf ihre industriellen Traditionen verleiht die Stadt Dessau-Roßlau gemeinsam mit dem Gotthard-Sachsenberg-Stiftung e.V. als Anerkennung für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung, der Betriebsführung und des Managements, der Technik oder durch Meisterschaft in Handwerk und Beruf den „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“.

(2) Der Preis wird in Form einer Ehrenurkunde und eines Ehrentellers aus Sterling-Silber verliehen und zeigt das Wappen der Stadt und das Wappen der Familie Sachsenberg umgeben von der Umschrift „SACHSENBERG-PREIS DER STADT DESSAU-ROSSLAU IN ANHALT“ und einem Eichenkranz.

(3) Die Sachsenberg-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Der Preis wird aller zwei Jahre verliehen.

(5) Weiteres regelt die Richtlinie über die Verleihung des Sachsenberg-Preises der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 6 Bandhauer-Preis der Stadt Dessau-Roßlau

(1) In Würdigung des Wirkens des Roßlauer Architekten und Baumeisters Christian Gottfried Heinrich Bandhauer kann Persönlichkeiten, die sich in außerordentlicher Weise auf dem Gebiet der Stadtentwicklung, des Bauwesens oder der Erforschung der Stadtgeschichte sowie deren Förderung verdient gemacht haben, der „Bandhauer-Preis“ verliehen werden.

(2) Der Preis besteht aus einer Kleinplastik und einer Ehrenurkunde. Die Kleinplastik soll die geometrischen Grundfiguren Kugel, Würfel und Pyramide enthalten und von einem Dessau-Roßlauer Künstler oder Designer entworfen und gestaltet werden.

(3) Die Bandhauer-Preisträger tragen sich in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ ein.

(4) Der Preis wird höchstens einmal jährlich verliehen.

§ 7 Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Verleihung von Ehrenbezeichnungen.

(2) Dazu gehört u. a. die Bezeichnung „Stadtmusikdirektor“

(3) Die Geehrten tragen sich in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau ein.

§ 8 Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Die Stadt Dessau-Roßlau führt ein Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten mit der Eintragung in das Ehrenbuch.

(3) Die gemäß §§ 1 bis 8 Ausgezeichneten werden am Tage der Verleihung mit einer Eintragung in das „Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau“ geehrt.

Teil 2 Verfahrensvorschriften

§ 9 Vorschlagsverfahren

1) Das Vorschlagsrecht für die Ehrungen im Sinne dieser Satzung hat bis auf die in den §§ 1, 2 und 7 beschriebenen Ehrungen jede Bürgerin und jeder Bürger der Stadt Dessau-Roßlau im Sinne des § 21 Abs.2 KVG LSA. Des Weiteren haben der Oberbürgermeister und die Fraktionen des Stadtrates Dessau-Roßlau ein generelles Vorschlagsrecht.

2) Die Anträge sind in schriftlicher Form und mit eingehender Begründung beim Oberbürgermeister einzureichen.

(3) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - stellt der jeweilige Leiter der Einrichtung über den zuständigen Beigeordneten den Antrag beim Oberbürgermeister auf Auszeichnung.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 2 - „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ - stellen die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen, die ihren Sitz in Dessau-Roßlau haben, den Antrag beim Oberbürgermeister. Des Weiteren können Einrichtungen, wie z.B. die Handwerkskammer Halle, die Kreishandwerkerschaft Dessau-Roßlau/Wittenberg, die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau, der Stadtsportbund Dessau-Roßlau stellvertretend für ihre Mitglieder den Antrag an den Oberbürgermeister stellen. Gleiches gilt auch für die Beigeordneten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Gründungsurkunde oder Eintragung in die Handwerksrolle oder ein Auszug aus dem Vereinsregister,
- eine Bestätigung der übergeordneten Interessenvertretung, wie z.B. IHK, Handwerkskammer, Kreishandwerkerschaft, Stadtsportbund etc.,
- Nachweise, die das kontinuierliche Bestehen der Einrichtung belegen, wie Niederschriften der Gründungsversammlung bzw. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

Der Antrag für die Auszeichnung ist mindestens 3 Monate vor dem Jubiläumsdatum zu stellen.

Zur sachgerechten Vorbereitung der Beschlussfassungen können Auskünfte oder schriftliche Erklärungen von sachkundigen Dritten wie z.B. Wirtschafts- und Handwerksverbänden bzw. Bürgern eingeholt werden

(5) Der Haupt- und Personalausschuss ist von den gestellten Anträgen zu informieren, sofern dies nicht anderes bestimmt ist

§ 10 Entscheidungsrecht

(1) Der Stadtrat entscheidet über die Verleihung

- a) des Ehrenbürgerrechts gemäß § 1,
- b) der „Fritz-Hesse-Medaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 2;
- c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 7

in nichtöffentlicher Sitzung in der Regel nach vorheriger Beratung im Haupt- und Personalausschuss. Der Beschluss für die Ehrenbürgerrechte und die Fritz-Hesse-Medaille ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates zu fassen.

(2) Der Haupt- und Personalausschuss entscheidet abschließend über die Verleihung

- a) von Ehrenmitgliedschaften in städtischen Einrichtungen gemäß § 3 in der Regel nach vorangegangener Befassung im zuständigen Fachausschuss,
- b) der „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ gemäß § 4
- c) des Sachsenberg-Preises gemäß § 5
- d) des Bandhauer-Preises gemäß § 6 und
- e) die Eintragungen in das Ehrenbuch der Stadt Dessau-Roßlau gemäß § 8.

§ 11 Entziehungsrecht

(1) Der Stadtrat kann

- a) das Ehrenbürgerrecht gemäß § 1,
 - b) die Fritz-Hesse-Medaille gemäß § 2,
 - c) Ehrenbezeichnungen gemäß § 7
- wegen unwürdigen Verhaltens durch Beschluss mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stadtrates wieder entziehen.

(2) Ein unwürdiges Verhalten liegt insbesondere vor, wenn die Ausgezeichneten ihre Pflichten gegenüber dem Staat und der Stadt Dessau-Roßlau auf das gröblichste verletzen oder ihre gesamte Lebensführung nicht zu einem geordneten menschlichen Zusammenleben beiträgt.

(3) Die Entziehungsverfügung hat der Oberbürgermeister nach erfolgtem Stadtratsbeschluss zu erlassen.

§ 12 Gestaltung der Ehrenbeigaben

Die Gestaltung des Ehrenbürgerbriefes, der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau, der Ehrenpreise und der Ehrenurkunden gemäß §§ 1 bis 6 und 8 wird dem Oberbürgermeister übertragen.
Einzelheiten können durch eine Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 13 Veranstaltungen für die zu Ehrenden

(1) Die Ehrungen im Sinne dieser Satzung werden in der Regel durch den Oberbürgermeister in einem feierlichen Rahmen vorgenommen.

(2) Im Fall des § 3 - „Ehrenmitgliedschaften für Einrichtungen der Stadt“ - erfolgt die Ehrung im Rahmen einer Veranstaltung der entsprechenden Einrichtung durch den Oberbürgermeister.

(4) Im Fall des § 4 Abs. 2 - „Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau“ - erfolgt die Ehrung durch den Oberbürgermeister im Rahmen einer Veranstaltung, die die zu ehrenden Vereine, Firmen, Körperschaften, Verbände und anderen Einrichtungen in Form von Jubiläumsveranstaltungen, Betriebsjubiläen, Ehrungsveranstaltungen durch übergeordnete Institutionen, Mitgliederversammlungen ausrichten.

(5) Im Fall des § 5 – „Sachsenberg-Preis der Stadt Dessau-Roßlau“ erfolgt die Verleihung im Rahmen eines Empfangs des Oberbürgermeisters im Ratssaal des Roßlauer Rathauses.

§ 14 Register

Über die Ehrungen sind entsprechende Register zu führen.

§ 15 Geschäftsführendes Amt

Geschäftsführendes Amt für die Bearbeitung der Anträge und die Vorbereitung entsprechender Beschlussfassungen ist das Büro des Oberbürgermeisters.

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils gleichberechtigt in männlicher wie in weiblicher Form.

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 17 In-Kraft-Treten Übergangs- und Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Verleihung von Ehrenbürgerrechten und Ehrenbezeichnungen in der Stadt Dessau vom 23.02.2014 außer Kraft.

Die Ehrung und Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Dessau-Roßlau anlässlich von Jubiläen gemäß § 4 Abs. 2 dieser Satzung, für deren Feststellung der Gründungszeitpunkt der betreffenden Einrichtung maßgeblich ist, erfolgen ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Satzung

Dessau-Roßlau, den

Peter Kuras
Oberbürgermeister

- Dienstsiegel –

